

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 1/8

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. In der Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung ohne ausdrückliche Erklärung von ABEL bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen des Lieferanten.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder ggf. ergänzenden Dokumenten schriftlich niedergelegt. Soweit ganz oder teilweise ergänzend schriftliche Individualvereinbarungen bestehen, gehen solche diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen nur im Rahmen der individuellen Teilregelung vor. Im übrigen greifen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ein.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und zwar auch ohne jeweilige erneute ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Die Lieferungen bzw. Leistungen müssen in sämtlichen Punkten unseren Bestellungen und Aufträgen entsprechen. Auf Abweichungen ist ausdrücklich schriftlich hinzuweisen, um ABEL die Möglichkeit zur Prüfung einer Genehmigung dieser Abweichungen zu geben.
2. Bestellungen werden verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden und der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Tagen seit Zugang widerspricht. Sollte uns eine schriftliche Bestätigung der Bestellung nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt auf unserer Bestelldurchschrift zugehen, sind wir berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält ABEL alle Eigentums- und Urheberrechte. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „*vertraulich*“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Unsere Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Sie sind uns auf unsere Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
5. Im gesamten Schriftwechsel, auch auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnungen kommen uns zugute. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und / oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferung und / oder Leistung zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den vereinbarten Höchstpreis hinaus ausgeschlossen.
2. Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 2/8

3. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Preis schließt auch die Kosten der Rückgabe der Verpackung ein. Der Lieferant ist nach der Verpackungsordnung gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstands zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung / Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Fall der Lieferant.
4. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei ABEL voraus. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und / oder Unterlagen steht ABEL ein Zurückbehaltungsrecht zum Ausgleich der Rechnungsforderung bis zur formgerechten und vollständigen Vorlage der Dokumente zu.
6. Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 90 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst nach Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Lieferanten, wird von dem Lieferanten ein Skonto in Höhe von 3 %, bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen in Höhe von 2 % des Kaufpreises ohne gesetzliche Mehrwertsteuer gewährt. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
7. Wir geraten ohne eine Mahnung nicht in Verzug. Sind wir mit der Zahlung in Verzug, haben Sie das Recht, diese Forderung mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
8. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Zahlungen durch uns bedeuten nicht die Anerkennung der Abrechnung. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
9. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Falls der Lieferant als Verarbeiter Material, das er uns liefert, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben hat, gilt unser Einverständnis zu dieser Vorausabtretung hiermit als erteilt.
10. Der Lieferant darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis seine Forderungen durch Dritte einziehen lassen.
11. Die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten dürfen - ganz oder auch nur teilweise - nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis durch von diesem beauftragte Dritte erfüllt werden.
12. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Im übrigen ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
13. Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 3/8

§ 4 Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- und / oder Leistungstermin ist verbindlich. Die Liefer- und / oder Leistungstermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung in unserem Werk oder bei der von uns genannten Lieferanschrift (Anlieferung).
2. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebene Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer und Bestellposition enthalten muss.
4. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten.
5. Die Transportversicherung ist vom Lieferanten auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Erfassungswerte maßgebend.
7. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
8. Sollte der Lieferant mit der Lieferung / Leistung (insgesamt Lieferung genannt) in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % - insgesamt höchstens 5 % vom Wert der vereinbarten Lieferung - geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag. Die Geltendmachung einer solchen Verzögerungsentschädigung wird uns vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung gewährt. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Lieferung / Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte. Alle gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben unberührt.
9. Wir können außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu seinen Lasten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Lieferant im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu liefern.

§ 5 Höhere Gewalt - Befreiung von der Leistungspflicht

Soweit wir durch Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse verhindert sind, den Liefergegenstand anzunehmen, sind wir für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit. Der Lieferant ist in solchen Fällen nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ bei ABEL zu erfolgen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 4/8

2. Angeforderte Ursprungsnachweise hat der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
3. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und allen die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.
3. Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Ware ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
4. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder der technischen Endabnahme der Lieferung durch uns. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate, beginnend mit der Lieferung. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese.
5. Bei Lieferungen, die wir weiter veräußern, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch unseren Abnehmer. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Anlieferung bei unserem Abnehmer. Die Gewährleistungszeit endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der von uns gewünschten Versandanschrift. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese.
6. Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung ist die Lieferung unverzüglich untersucht, wenn die Prüfung innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung erfolgt. Wir genügen unserer Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge, wenn wir dem Lieferanten einen Mangel 14 Tage nach dessen Entdeckung anzeigen.
7. Ist die Lieferung mangelhaft, sind wir innerhalb der Gewährleistungszeit nach unserer Wahl berechtigt, alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Werden Nachbesserungen in einem für uns unzumutbarem Umfang erforderlich, kann ABEL die unentgeltliche Ersatzlieferung fordern.
8. In dringenden Fällen oder dann, wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen von uns beauftragten Dritten durchführen lassen. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei uns oder unseren Kunden die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen werden wir die Benachrichtigung über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahme dem Lieferanten gegenüber unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten bleibt unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 5/8

9. Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist in der Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit erneut mit Herstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung.
10. Durch die Annahme und Verwendung der Lieferung oder durch die Billigung der Zeichnungen des Lieferanten oder sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf unsere bezeichneten Ansprüche. Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.
11. Alle von dem Lieferanten aufgrund der Gewährleistung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (inkl. Hin- und Rücktransport-, Wege- und Arbeitskosten) gehen zu dessen Lasten. Erfüllungsort zur Erbringung der Gewährleistungen ist der Standort der Pumpe oder des betreffenden Werkstücks. Diesen teilt ABEL dem Lieferanten im Bedarfsfall mit.

§ 8 Produkthaftung und Haftpflichtversicherung

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist dieser verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als der Schaden durch die von dem Lieferanten gelieferten Waren bedingt ist.
2. Der Lieferant wird - soweit möglich - unentgeltlich die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.
3. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, übernimmt er in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird auf Wunsch von ABEL eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
5. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber- Patent- und anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt er uns auf unser erstes Anfordern hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten adäquat kausal erwachsen.
2. Wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - jedwede Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Lizenz vom rechtmäßigen Inhaber des Schutzrechts zu erwerben.
3. Ansprüche für Mängel im Recht verjähren 10 Jahre nach Anlieferung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 6/8

§ 10 Eigentumsvorbehalt an Beistellungen und Werkzeugen – Geheimhaltung

1. Von uns beigestellte Stoffe, Gegenstände, Modelle, Werkzeuge und Teile bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Werden unsere Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
2. Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben die Schadensersatzansprüche von ABEL unberührt.
3. Wird ein von uns beigestellter Gegenstand (Abs. 1) infolge fehlerhafter Lagerung, Be- oder Verarbeitung zerstört oder unbrauchbar, hat der Lieferant den uns dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Bezeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Gefährdung der Erfüllung

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlung (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist.

§ 12 Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen: Angabe, ob der Liefergegenstand vorgenehmigungspflichtig ist und die einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; Angabe einer möglichen Erfassung seines Produktes nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer; Angabe, ob die bestellte Ware nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer, statistische Warennummer; Herkunftsland der Ware. Für den Fall, dass uns die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 13 Software

1. Die Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen. Bei für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem ein Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien vom Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei der Abnahme zu übergeben und

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 7/8

müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen. Die Kosten sind vom Waren- / Lieferpreis erfasst.

2. Im Rahmen der Gewährleistung einer Software durchgeführten Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation für ABEL kostenfrei aufzunehmen; eine Kopie des jeweiligen aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Nutzungsrechte

1. An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechtes zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
2. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechtes gem. dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an die Leistungen eingegangenen Fremdprogramme oder sonstigen Leistungsergebnisse entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechtes im Vertrag entsprechend auf Hinweis des Lieferanten zu vereinbaren.
3. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Knowhow weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Software ist nicht gestattet. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Lieferant nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

§ 15 Datenschutz

1. Wir erklären unser widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften be- bzw. verarbeitet werden.
2. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 16 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz vereinbarter Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.
2. Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen unser Firmensitz.
3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rev.10/17 - Seite 8/8

§ 18 Sonstiges

Wir sind von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 b Abs. 1 EStG nur befreit, wenn der Lieferant uns eine gültige, auf seinen Namen lautende Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung in Kopie reicht aus.